

# GR\_GERICHTE R 2018 83 vom 14. Juli 2020

GR Gerichte, 2020-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_R\\_2018\\_83](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2018_83)

FR: GR\_GERICHTE R 2018 83 du 14 juillet 2020

IT: GR\_GERICHTE R 2018 83 del 14 luglio 2020

## Regeste

Baueinsprache | Baurecht

## Erwägungen

### E. 5

Gegen diese Verfügung erhoben A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 24. Oktober 2018 Beschwerde an das Verwaltungsgericht von Graubünden. Sie stellten folgende Rechtsbegehren: "1. Die Dispositivziffer III.2. der Verfügung des Vorstands der Gemeinde C.\_\_\_\_\_ in Sachen Moloks in E.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_, mitgeteilt am 25. September 2018, sei aufzuheben und es sei die bestehende Abfallsammelstelle mit fünf Moloks auf E.\_\_\_\_\_ aufzuheben bzw. zu schliessen. Bei Bedarf seien die bestehenden Abfallsammelstellen Gemeindewerkhof und/oder Tiefgarage mit der notwendigen Anzahl an Moloks zu erweitern. 2.1.Eventualiter sei in Aufhebung aller fünf bestehenden Moloks ein Molok für Kehricht beizubehalten bzw. vorzusehen, der in der Mitte der im zurückgezogenen Baugesuch gemäss Situationsplan 1:200 vom 18. April 2018 vorgesehenen Molokstandorte erstellt werden soll (siehe Abbildung, mit rotem Pfeil markiert). (Skizze) 2.2.Subeventualiter sei die Angelegenheit der Beschwerdegegnerin im Sinne der Erwägungen des Gerichts zur weiteren Abklärung und Neubeurteilung zurückzuweisen.

- 4 - 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin." Im Wesentlichen begründeten sie ihre Beschwerde damit, dass mit den Moloks das umweltschutzrechtliche Quellen- und Vorsorgeprinzip verletzt werde. Darüber hinaus beanstandeten sie auch die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragten die Beschwerdeführer u.a. die Befragung verschiedener Zeugen, die Durchführung eines Augenscheins sowie die Einholung eines Gutachtens.

### E. 6

Mit Vernehmlassung vom 3. Dezember 2018 beantragte die Gemeinde C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) die kosten- und entschädigungsfällige Abweisung der Beschwerde. Im Wesentlichen machte sie geltend, dass der Bedarf für die Moloks am Standort E.\_\_\_\_\_ gegeben sei. Sie legte einen Lärmbeurteilungsbericht der H.\_\_\_\_\_ AG vom 27. November 2018 ins Recht und führte darauf abstellend aus, dass die von den Moloks ausgehenden Immissionen nicht mehr als geringfügig störend seien. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte auch sie die Durchführung eines Augenscheins.

### E. 6.1

Aus der angefochtenen Verfügung vom 25. September 2018 (Bf-act. 1) geht hervor, dass einerseits wiederholt Geruchs- und Lärmimmissionen bezüglich der fraglichen fünf Moloks in E.\_\_\_\_\_ beklagt wurden, was die Beschwerdegegnerin ursprünglich bewog, die Sammelstelle gänzlich aufzuheben. Andererseits gab es gegen die Entfernung der Moloks Widerstand aus der Bevölkerung, was die Beschwerdegegnerin im Sinne einer Kompromisslösung zu einer geringfügigen Versetzung der Moloks (auf der gleichen Parzelle) bewog. Aus der Verfügung vom 25. September 2018 (Bf-act. 1) ist – abgesehen von angeblich mehreren (jedoch nicht dokumentierten) Augenscheinen – nicht ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin massgebliche Abklärungen bezüglich der beanstandeten Emissionen/Immissionen getätigt hätte, obwohl die hiesigen Beschwerdeführer in ihrer Einsprache vom 8. Mai 2018 (auch angesichts der Identität der gesuchstellenden und gleichzeitig bewilligenden Behörde, vgl. Ziff. II.4) den Beizug des ANU verlangt und u.a. die ungenügenden Abklärungen in Bezug auf die Immissionssituation gerügt hatten (vgl. Bf-act. 1 Ziff. I.4 [Sachverhalt] sowie Bf-act. 43 insbesondere Ziff. II.6.1, III.5.2, IV.2.1). Weitere vorinstanzliche Unterlagen, aus denen etwas Anderes hervorgehen würden, legte die Beschwerdegegnerin nicht vor.

- 27 -

## **E. 6.2**

Während laufendem Beschwerdeverfahren holte die Beschwerdegegnerin bei der H.\_\_\_\_\_ AG einen Lärmbeurteilungsbericht ein, den diese am 27. November 2018 erstattete (Bg-act. 9-11). In Bezug auf die von den Beschwerdeführern anhand der Vollzugshilfe des BAFU vorgenommene Beurteilung kritisierte die H.\_\_\_\_\_ AG, dass diese für einen Glascontainer anstatt für den Haushaltsabfall ausgefüllt worden sei. In Korrektur der verbalen Beurteilung der Beschwerdeführer, gestützt auf die Vollzugshilfe des BAFU, kam die H.\_\_\_\_\_ AG zur Einstufung des allein vom Haushaltsabfall ausgehenden Lärms von "höchstens geringfügig störend" (Bg-act. 10), dies entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer, die von mindestens "störend" bzw. "erheblich störend" bzw. von einem überschrittenen Planungswert ausgingen (Bf-act. 41-42). In Bezug auf den Glasabfall stützte sich die H.\_\_\_\_\_ AG auf das von der Empa entwickelte Excel-Berechnungs-Tool (Untersuchungsbericht Empa Nr. 456'052), das die Schalleisungsdaten der wichtigsten lärmrelevanten Ereignisse bei einer Sammelstelle vorgibt (Anlieferung mit dem Auto, Flascheneinwürfe, LKW-Anfahrten, Containerleerungen); sie kam unter Berücksichtigung angepasster Betriebszeiten (08:00 bis 19:00 Uhr) zum (orientierenden) Ergebnis, dass die Glassammelstelle (am nächstgelegenen Fenster) einen Wert von 60 dB erzeuge, mithin den Planungswert für die Empfindlichkeitsstufe ES III (60 dB am Tag von 07:00-19:00 Uhr; vgl. Bg-act. 9, S. 4) erreiche. Die H.\_\_\_\_\_ AG hielt diesbezüglich fest, dass eine Verbesserung dieser Lärmimmissionen nur mit einem Massnahmenkatalog erreicht werden könne (Nachrüsten der Molokdeckel und betriebliche Massnahmen [Einschränkung der Betriebs- und Leerungszeiten]). Darüber hinaus legte die Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer Duplik vom

### **E. 6.2.1**

Die Beschwerdeführer bezeichnen den Lärmbeurteilungsbericht der H.\_\_\_\_\_ AG vom 27. November 2018 (Bg-act. 9) als Parteigutachten (vgl. dazu Erwägung 4.4) und bestreiten deren Ausführungen. Sie halten fest, mit der von ihnen vorgenommenen verbalen Beurteilung hätten sie sämtliche von der Abfallsammelstelle ausgehenden Emissionen

miteinbezogen (Haushaltskehricht und Glas) und nicht nur eine Abfallart, wie dies die H.\_\_\_\_\_ AG gemacht habe. Ferner rügen sie die von der H.\_\_\_\_\_ AG bei der Beurteilung des Glaslärms eingesetzten Zahlen und den Umstand, dass diese von bereits angepassten Betriebszeiten ausging. Im Übrigen hätte von einer Lärmexpertin die Vornahme konkreter Messungen über einen repräsentativen Zeitraum erwartet werden können. Die Beschwerdegegnerin hält dazu fest, dass nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Anwendung der im Anhang 6 LSV statuierten Belastungsgrenzwerte für Glascontainer und des von der Empa entwickelten Berechnungstools als Wertungshilfe zulässig seien. Die Schlussfolgerungen der H.\_\_\_\_\_ AG in deren Lärmbeurteilungsbericht vom 27. November 2018 (Bg-act. 9) seien verständlich, nachvollziehbar und plausibel. Lärmessungen vor Ort seien nicht erforderlich gewesen.

### **E. 6.2.2**

Das ANU hielt in seinem Amtsbericht vom 12. Dezember 2019 fest, dass das von der H.\_\_\_\_\_ AG verwendete, von der Empa entwickelte Excel-Berechnungs-Tool (Untersuchungsbericht Empa Nr. 456'052) nach der Beurteilungsmethodik von Anhang 6 zur LSV als Entscheidungshilfe grundsätzlich geeignet sei, eine Grobabschätzung der Lärmsituation durch (Glas-)Sammelstellen vorzunehmen. Deren Beurteilung habe ergeben, dass die durch die Sammelstelle verursachten Lärmimmissionen gerade an der Schwelle zwischen geringfügig und erheblich störend liege, und

- 29 - dass aufgrund der bei der Lärmbeurteilung vernachlässigten Berücksichtigung der zusätzlichen Lärmimmissionen durch die Sammlung von Haushaltskehricht und Altpapier sowie der generellen Unsicherheit in Bezug auf die Lärmermittlung mehr als nur geringfügig störende Lärmimmissionen durch den Betrieb der Sammelstelle nicht ausgeschlossen werden könnten, weshalb die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen zur Verringerung der Lärmimmissionen angezeigt sei. Hingegen kam das ANU zum Schluss, dass das von den Beschwerdeführern verwendete Excel-Tool zur Beurteilung von Lärmimmissionen durch Sammelstellen nicht sachgerecht bzw. nicht zweckmässig sei (vgl. Ziff. 2, S. 2, Ziff. 5, S. 3). Aus dem Bericht des ANU vom 12. Dezember 2019 geht also hervor, dass die Sachverhaltsabklärung seitens der H.\_\_\_\_\_ AG in Bezug auf den vom Glasmolok ausgehenden Lärm mittels Beizug des Excel-Berechnungs-Tools der Empa (Nr. 456'052) methodisch richtig vorgenommen wurde. Zu der in Bezug auf den Haushaltsabfall vorgenommenen verbalen Beurteilung gestützt auf die Vollzugshilfe des BAFU äusserte sich das ANU nicht inhaltlich, jedoch hielt es fest, dass auch die durch die Sammlung von Altpapier und Haushaltskehricht hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht vernachlässigt werden dürften, wobei es sich auch zu der dadurch bewirkten Zunahme nicht konkret äusserte. Angesichts des Schlusses der H.\_\_\_\_\_ AG, dass bei der Glassammelstelle der Planungswert erreicht und der zusätzliche Abfall als "höchstens geringfügig störend" einzustufen sei, ergibt sich, dass der (orientierende) Planungswert von 60 dB (bei theoretischer Berücksichtigung bereits angepasster Betriebszeiten) überschritten ist. Nähere Abklärungen zum Lärm, der vom Betrieb des Altpapiermoloks und der Kehrichtmoloks ausgeht, hat die Beschwerdegegnerin nicht vorgenommen, weshalb im Rahmen der erforderlichen Einzelfallbeurteilung auch keine Gesamtprüfung erfolgte bzw. erfolgen konnte.

- 30 -

### **E. 6.3**

Dasselbe gilt in Bezug auf den Geruch und die Erschütterungen, die vom Betrieb der Sammelstelle ausgehen. Die Beschwerdegegnerin hat keine entsprechenden Abklärungen getätigt und auch das ANU äusserte sich nicht dazu. Was den Geruch bzw. Gestank betrifft, konnten die Mitglieder des Gerichts anlässlich des Augenscheins feststellen, dass insbesondere bei der Entleerung des Kehrichtmoloks unangenehme Gerüche austraten.

#### **E. 6.4**

Das Gericht kommt damit zum Schluss, dass die Beschwerdegegnerin den rechtserheblichen Sachverhalt nicht genügend abgeklärt hat.

##### **E. 6.4.1**

Ist der Sachverhalt nicht genügend ermittelt, ist die angefochtene Verfügung vom 25. September 2018 (Bf-act. 1) aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese wird angehalten, die fehlenden Sachverhaltsfeststellungen in Bezug auf die vom Betrieb der Abfallsammelstelle E. \_\_\_\_\_ (Glas, Haushaltskehricht und Altpapier) ausgehenden Emissionen/Immissionen (Lärm, Geruch und Erschütterungen) zu ergänzen bzw. vorzunehmen, wobei das konkrete Vorgehen der Beschwerdegegnerin überlassen ist (z.B. Einholung eines Gutachtens mit konkreten Messungen, Augenschein, Befragungen, etc.).

##### **E. 6.4.2**

Die Beschwerdegegnerin wird bei der Ergänzung des Sachverhalts und neuem Entscheid zu beachten haben, dass der Bedarf der in der fraglichen Fraktion der Gemeinde bestehenden Moloks nicht (mehr) in Frage gestellt ist (Stellungnahme [Replik] vom 3. Januar 2019, Ziff. 6.1; vgl. auch VGU R 14 84 vom 3. März 2015 E.4), dass der Standort E. \_\_\_\_\_ im Rahmen eines im Jahr 2011 durchgeführten Baubewilligungsverfahrens rechtskräftig festgelegt worden war (vgl. dazu VGU R 15 21 vom 29. September 2015 E.2a und R 12 42/72 vom 18. Februar 2013 E.4a und b), dass der Standort in der Dorfmitte offenbar einem Bedürfnis der Bevölkerung entspricht (für ca. 340 Einwohner, Gehdistanzen zu den anderen beiden Abfallsammel-

- 31 - stellen ca. 300 m bzw. 500 m) und dass der Gemeinde, die verpflichtet ist, zweckmässige, den gerechtfertigten Bedürfnissen des Abfalllieferanten entsprechende Entsorgungslösungen anzubieten, bei der Festlegung des Standorts grundsätzlich ein relativ erheblicher Ermessensspielraum zusteht (vgl. BGE 143 I 336 E.4.4; VGU U 17 39 vom 15. Mai 2018 E.5.1). Einem alternativen Standort wäre nach der Rechtsprechung nur dann der Vorzug zu geben, wenn dieser in unmittelbarer Nähe vorhanden wäre, zu einer vergleichsweise wesentlichen Verbesserung führen würde und entsprechend den gewählten Standort als geradezu ungeeignet erscheinen liesse (VGU R 15 21 vom 29. September 2015 E.2b, R 14 84 vom 3. März 2015 E.4, R 12 42/72 vom 18. Februar 2013 E.4a und b; PVG 2007 Nr. 26 [5. Dezember 2006] E.5c). Dies bedeutet vorliegend, dass eine vollständige Aufhebung der Abfallsammelstelle E. \_\_\_\_\_, auch im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips, nur dann gerechtfertigt wäre, wenn umweltrechtliche Vorschriften verletzt wären und diese Verletzung nicht anders als mittels Schliessung des Standorts verhindert werden könnte. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Moloks nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts baurechtlich nicht als Gebäude eingestuft werden, weshalb, sofern keine weiteren gesetzlichen (auch umweltrechtlichen) Vorschriften verletzt werden, keine Grenzabstände einzuhalten sind (PVG 2007 Nr. 26 [5. Dezember 2006] E.5a). Zudem wird beim erneuten Entscheid das in den Rechtsschriften signalisierte

Entgegenkommen der Beschwerdegegnerin zu beachten sein (angeblich bereits vorgenommene Massnahmen: Gummidichtung bei den Deckeln, zusätzliche Kontrollen bei der Einhaltung der Einwurfszeiten; vorgesehene Massnahmen: Gummirossetten beim Einwurfsloch, Anpassung der Betriebszeiten, besser sichtbare Beschilderung, regelmässiges Auswaschen der Moloksäcke, etc.). Was die Beschwerdeführer mit ihren Ausführungen, auf diese versprochenen Massnahmen sei die Gemeinde zu behaften bzw. diesbezüglich liege eine Teil-Anerkennung vor (obwohl sie im Hauptbegehren die Entfernung der Moloks beantragen),

- 32 - im vorliegenden Beschwerdeverfahren erreichen wollen, bleibt unklar, weshalb nicht weiter darauf eingegangen wird.

### **E. 6.5**

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass die Beschwerde im Subeventualantrag gutzuheissen ist. Das bedeutet, dass die Angelegenheit der Beschwerdegegnerin zur Vornahme ausreichender Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zur Neuurteilung bzw. zum Neuentscheid zurückzuweisen ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 7. Im Rechtsmittelverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 73 Abs. 1 VRG). Die Verfahrenskosten bestehen aus der Staatsgebühr, den Gebühren für die Ausfertigungen und Mitteilungen des Entscheids sowie den Barauslagen (Art. 75 Abs. 1 VRG). Die Staatsgebühr beträgt höchstens Fr. 20'000.--, sie richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenpflichtigen (Art. 75 Abs. 2 VRG).

### **E. 7**

Mit freigestellter Stellungnahme (Replik) vom 3. Januar 2019 hielten die Beschwerdeführer unverändert an ihren gemäss Beschwerde vom 24. Oktober 2018 gestellten Rechtsbegehren fest.

#### **E. 7.1**

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren wird die Staatsgebühr im Sinne von Art. 75 Abs. 2 VRG auf Fr. 5'000.-- festgesetzt. Da der Subeventualantrag der Beschwerdeführer gutgeheissen wurde, sind die Beschwerdeführer als obsiegende Partei anzusehen. Diesem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Staatsgebühr der unterliegenden Beschwerdegegnerin auferlegt.

#### **E. 7.2**

Gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen (Art. 78 Abs. 2 VRG). Nach Art. 2 Abs. 1 der Verord-

- 33 - nung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (HV; BR 310.250) setzt die urteilende Instanz die Parteientschädigung der obsiegenden Partei nach Ermessen fest. Dabei geht sie gemäss Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 HV vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit der vereinbarte Stundenansatz zuzüglich allfällig vereinbartem

Interessenwertzuschlag üblich ist und keine Erfolgsszuschläge enthält. Als üblich gilt gemäss Art. 3 Abs. 1 HV ein Stundenansatz von Fr. 210.-- bis Fr. 270.--. Weiter wird vorausgesetzt, dass der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 HV) und die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache beziehungsweise von den legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her nicht gerechtfertigte Belastung der unterliegenden Partei zur Folge hat (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 3 HV). Reichen die Parteien zu Beginn des Verfahrens nicht eine vollständige, unterschriebene Honorarvereinbarung ein, kann die urteilende Instanz davon absehen, für die Festsetzung der Parteientschädigung die Anwaltsrechnung heranzuziehen (Art. 4 Abs. 1 HV).

#### **E. 7.2.1**

Vorliegend reichten die Beschwerdeführer am 28. Dezember 2018, mithin nach Einreichung der Beschwerde, eine Honorarnote über Fr. 12'835.40 (inkl. MWST) ein (Bf-act. 53). Die Forderung setzt sich zusammen aus dem Honorar von Fr. 11'570.60, den Spesen von Fr. 347.10 und der MWST von Fr. 917.70. Das Honorar wurde mit einem korrekterweise von der Honorarvereinbarung abweichenden (vgl. Bf-act. 45 und 47 mit einem Tarif von Fr. 350.--/h, vgl. dazu VGU R 20 43 vom 1. September 2020 E.1.2.2 mit weiteren Hinweisen) Stundentarif für Rechtsanwalt Metzger von Fr. 270.-- (Aufwand 4 Stunden 10 Minuten) und für lic. iur. Walker (damals Praktikant) von Fr. 202.50 (Aufwand 51 Stunden 35 Minuten) berechnet. Nach Einreichung der Replik vom 3. Januar 2019 und der Stellungnahme vom 25. Januar 2019 zur Duplik, den Stellungnahmen zum Amtsbericht des

- 34 - ANU vom 15. Januar 2020 und vom 25. Februar 2020 sowie nach Durchführung des Augenscheins vom 25. Mai 2020 und Einreichung der Stellungnahme vom 15. Juni 2020 zum Protokoll vom 26./27. Mai 2020 teilte der Instruktionsrichter mit Schreiben vom 22. Juni 2020 den Parteien mit, dass er die Streitsache als spruchreif erachte und dass allfällige weitere Eingaben bis spätestens am 2. Juli 2020 einzureichen seien. Eine weitere Honorarnote reichten die Beschwerdeführer in der Folge nicht mehr ein. Gestützt auf die vorhandenen Angaben und davon ausgehend, dass der Hauptteil des anwaltlichen Aufwands mit der Formulierung der Beschwerde verbunden war, geht das Gericht von einem geschätzten notwendigen Gesamtaufwand der beschwerdeführerischen Rechtsvertreter von rund Fr. 15'000.-- aus. Da die Beschwerdeführer mit ihren Begehren lediglich teilweise durchdringen (Gutheissung des Subeventualantrags), wird die aussergerichtliche Parteientschädigung auf Fr. 5'000.-- reduziert.

- 35 - Demnach erkennt das Gericht:

#### **E. 8**

Mit Duplik vom 16. Januar 2019 bestätigte die Beschwerdegegnerin ihre mit Vernehmlassung vom 3. Dezember 2018 gestellten Rechtsbegehren.

#### **E. 9**

Mit Stellungnahme vom 25. Januar 2019 äusserten sich die Beschwerdeführer zur Duplik der Beschwerdegegnerin.

- 5 -

#### **E. 10**

Mit Schreiben vom 4. Februar 2019 reichte die Beschwerdegegnerin ein Schreiben der Gemeinde ein, in dem bestätigt wird, dass 134 gültige Unterschriften für die Beibehaltung der Moloks am Standort E.\_\_\_\_\_ eingereicht worden seien. In diesem Zusammenhang legte sie dar, dass die von den Beschwerdeführern bestrittene (von der Beschwerdegegnerin mit der Duplik eingereichte) Petition aus Gründen des Datenschutzes lediglich mit Abdeckung der Namen habe eingereicht werden können.

#### **E. 11**

Mit Schreiben vom 22. November 2019 beauftragte der Instruktionsrichter das Amt für Natur und Umwelt (nachfolgend ANU) mit der Erstellung eines Amtsberichts zur Immissionsproblematik (Lärm/Geruch/ Erschütterungen) betreffend die Abfallsammelstelle E.\_\_\_\_\_.

#### **E. 12**

Mit Schreiben vom 27. November 2019 beantragten die Beschwerdeführer die Einvernahme zweier weiterer Zeugen.

#### **E. 13**

Der Bericht des ANU erging am 12. Dezember 2019. Das Amt kam darin zum Schluss, dass das von der H.\_\_\_\_\_ AG verwendete, von der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (nachfolgend Empa) entwickelte Excel-Berechnungs-Tool zur Lärmbeurteilung von (Glas-)Sammelstellen für eine grobe Abschätzung der Lärmsituation in E.\_\_\_\_\_ geeignet sei. Die von der H.\_\_\_\_\_ AG vorgenommene Lärmbeurteilung habe ergeben, dass die Lärmimmissionen an der Schwelle zwischen geringfügig und erheblich störend lägen. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Lärmimmissionen bei der Entsorgung von Haushaltskehricht und Altpapier sei nicht auszuschliessen, dass die durch den Betrieb der Sammelstelle insgesamt verursachten Lärmimmissionen mehr als nur geringfügig störend seien. Folglich seien Massnahmen zur Verringerung der Lärmimmissionen angezeigt.

- 6 -

#### **E. 14**

Zum Bericht des ANU vom 12. Dezember 2019 nahmen die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 13. Februar 2020 und die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 15. Januar 2020 Stellung. Zur Stellungnahme der Beschwerdegegnerin äusserten sich die Beschwerdeführer in einer weiteren Eingabe vom 25. Februar 2020.

#### **E. 15**

Mit Verfügung vom 26. Februar 2020 teilte der Instruktionsrichter mit, dass ein Augenschein vor Ort durchgeführt werde. Dieser wurde auf den 30. März 2020 angesetzt und infolge des corona-bedingten Lockdowns auf den 25. Mai 2020 verschoben. Das Protokoll des Augenscheins, datiert vom 26./27. Mai 2020, wurde den Parteien am 4. Juni 2020 zugestellt. Diese nahmen dazu jeweils mit Eingabe vom 15. Juni 2020 Stellung.

#### **E. 16**

Januar 2019 ein Mail der Vertreterin der I.\_\_\_\_\_ vom 12. November 2018 (Bg-act. 13) ins Recht, mit der die von ihr angegebenen Kehrichtmen-

- 28 - gen (vgl. S. 5 f. der Vernehmlassung vom 3. Dezember 2018 und Bg-act. 2- 4) bestätigt wurden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.